

Vereinssatzung

NEWIN – Netzwerk der Wirtschaftsförderer in Niedersachsen e.V.

1. Name und Sitz des Vereins

- 1.1. Der Verein führt den Namen „NEWIN – Netzwerk der Wirtschaftsförderer in Niedersachsen“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Hannover.
- 1.3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zweck, Aufgabenverständnis und Gemeinnützigkeit des Vereins

- 2.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Wirtschaftsstruktur und der regionalen Wettbewerbs- und Innovationsfähigkeit. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Austausch der Vereinsmitglieder untereinander. Hierbei soll es um strategische Fragen der Ausgestaltungen von Förderprogrammen ebenso wie um pragmatische und praxisrelevante Problemlösungen und Handlungserfordernisse in der operativen Arbeit von Wirtschaftsförderungen gehen.
- 2.3. Die niedersächsischen kommunalen Spitzenverbände sind strategische Partner des Vereins. Sie übernehmen die Aufgaben vor allem hinsichtlich der Kommunikation und Vertretung auf politischer Ebene, die Ihnen obliegen.
- 2.4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Vereinsmittel

- 3.1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 3.2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Erwerb der Mitgliedschaft

- 4.1. Mitglied des Vereins können Kommunen in Niedersachsen sowie juristische Personen werden, die als Wirtschaftsförderungseinrichtungen der Landkreise, der kreisfreien Städte, der großen selbstständigen Städte in Niedersachsen, der Region Hannover sowie der kreisangehörigen Kommunen tätig sind.
- 4.2. Die Aufnahme in den Verein ist mindestens in Textform (z.B. per E-Mail) beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.

5. Beendigung der Mitgliedschaft

- 5.1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Erlöschen bzw. Liquidation der juristischen Person, Austritt oder Ausschluss.
- 5.2. Der Austritt ist mindestens in Textform gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- 5.3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied bzw. eine von dem Mitglied entsandte Person
 - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt, insbesondere bei
 - groben Satzungsverstößen;
 - beharrlicher Nichterfüllung der Mitgliederpflichten;
 - Verleumdungen der Organmitglieder;
 - Verursachung von Zwistigkeiten unter den Mitgliedern;
 - nachhaltigem Stören des Vereinsfriedens.
 - b) mehr als drei Jahre mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.

Vor Einleitung des Ausschlussverfahrens wird das betroffene Mitglied angehört und kann sich innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu den Vorwürfen schriftlich äußern. Nach Ablauf der Frist wird eine (außerordentliche) Mitgliederversammlung einberufen, die über den Ausschluss des Mitgliedes abstimmt.

6. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 6.1. Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- 6.2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und den Verein durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
- 6.3. Die Mitglieder werden einander regelmäßig über aktuelle Ereignisse und Erfahrungen im Bereich der Wirtschaftsförderung informieren und miteinander kooperieren.

7. Mitgliedsbeiträge

- 7.1. Jedes Mitglied hat bis spätestens 1. Juli den für das laufende Jahr anfallenden Jahresmitgliedsbeitrag zu entrichten. Für das Gründungsjahr 2021 ist der Jahresmitgliedsbeitrag bis zum 30.11.2021 zu entrichten.
- 7.2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie die Einzelheiten bezüglich deren Entrichtung wird von der Mitgliederversammlung in Form einer Beitragsordnung festgelegt.

8. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und der Koordinierungsausschuss.

9. Vorstand

9.1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter.

9.2. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein nach außen jeweils allein.

10. Aufgaben des Vorstands

10.1. Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder sowie
- e) die Einstellung von Personal.

10.2. Darüber hinaus kann der Vorstand, ohne Beteiligung der Mitgliederversammlung, Satzungsänderungen vornehmen, die aus formalen Gründen erforderlich sind und von Gerichts-, Finanz- oder Aufsichtsbehörden verlangt werden. Über derartige Änderungen sind die Mitglieder unverzüglich mindestens in Textform zu unterrichten.

11. Bestellung des Vorstands

11.1. Der Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Personen sein, die bei einem Vereinsmitglied tätig bzw. bedienstet sind. Die Mitgliedschaft im Vorstand endet, wenn das Vereinsmitglied, bei dem das Vorstandmitglied tätig bzw. bedienstet, aus dem Verein ausscheidet oder das Vorstandmitglied nicht mehr dem Vereinsmitglied angehört.

11.2. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds des Vorstands durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied des Vorstands bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

11.3. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, entscheidet der Koordinierungsausschuss (Ziff. 17) über eine ggf. auch kommissarische Nachbesetzung bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung.

12. Beschlussfassung des Vorstands

12.1. Der Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind nur gemeinsam beschlussfähig. Vorstandsbeschlüsse sind einstimmig zu fassen.

12.2. Die Beschlüsse des Vorstands sind von diesem zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und seinem Stellvertreter zu unterzeichnen. Die Protokollführung kann auf eine Person außerhalb des Vorstands übertragen werden, die einem Vereinsmitglied angehört.

13. Schatzmeister und Kassenprüfer

- 13.1. Ein Schatzmeister und zwei Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Die Ämter können nur durch Personen bekleidet werden, die bei einem Vereinsmitglied tätig bzw. bedienstet sind. Die Tätigkeit als Schatzmeister bzw. Kassenprüfer endet, wenn das Vereinsmitglied, dem der jeweilige Amtsinhaber angehört, aus dem Verein ausscheidet oder der Amtsinhaber nicht mehr dem Vereinsmitglied angehört.
- 13.2. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Der Schatzmeister und die Kassenprüfer bleiben nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl ihres jeweiligen Nachfolgers jeweils im Amt.
- 13.3. Scheiden der Schatzmeister oder die Kassenprüfer vorzeitig aus dem Amt aus, entscheidet der Koordinierungsausschuss (Ziff. 17) über eine ggf. auch kommissarische Nachbesetzung bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung.
- 13.4. Dem Schatzmeister obliegen insbesondere die laufende Buchführung, Rechnungslegung und Verwaltung der Mitgliedsbeiträge. Über die Verwendung der Gelder bestimmt allein der Vorstand.
- 13.5. Die Kassenprüfer haben zwecks Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung die Aufgabe, die Vermögenslage, die satzungsgemäße Mittelverwendung und deren ordnungsgemäße Verbuchung unter Einbeziehung des Jahresabschlusses der Buchhaltung, der Mitgliederliste und anderer Belege einmal jährlich zu prüfen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben/Einnahmen und auch nicht auf die steuerlich korrekte Mittelverwendung. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten, Empfehlungen auszusprechen und gegebenenfalls die Entlastung des Vorstandes zu beantragen.

14. Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung mit Ausnahme der unter Ziffer 10.2 geregelten Bestimmungen,
- b) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- c) der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
- d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- e) die Wahl und die Abberufung des Schatzmeisters und der Kassenprüfer,
- f) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Koordinierungsausschusses,
- g) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- h) die Auflösung des Vereins.

15. Einberufung der Mitgliederversammlung

- 15.1. Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt in Textform unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
- 15.2. Die Mitgliederversammlung kann entweder persönlich (bei gleichzeitiger physischer Anwesenheit am Versammlungsort) oder in digitaler Form (im Wege der Ton- und Bildübertragung) stattfinden. Die Durchführung der Mitgliederversammlung mit persönlicher Anwesenheit ist die Regel. Sie kann auf Vorschlag des Vorstands oder auf Antrag von 50% der Mitglieder in digitaler Form durchgeführt werden. Ein solcher Antrag ist spätestens innerhalb einer Woche nach Zugang der Einladung zur Mitgliederversammlung zu stellen. Über den Vorschlag bzw. Antrag wird in Textform abgestimmt. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung die Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung in Textform abzugeben.
- 15.3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- 15.4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
- 15.5. Jedes Vereinsmitglied kann bis zu 5 Personen zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung entsenden. Die Stimmabgabe erfolgt jedoch ausschließlich durch das vertretungsberechtigte Organ des Mitglieds oder eine entsprechend bevollmächtigte Person.
- 15.6. Vertreter der niedersächsischen kommunalen Spitzenverbände sind als strategische Partner des Netzwerks ständige Gäste in der Mitgliederversammlung. Sie haben dort das Recht, gehört zu werden sowie Anträge zu stellen.

16. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 16.1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
- 16.2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- 16.3. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit Zweidrittel-Mehrheit über die Besetzung des Vorstands und des Koordinierungsausschusses sowie über die Person des Schatzmeisters und der Kassenprüfer. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die

Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.

- 16.4. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. Den Protokollführer bestimmt der Versammlungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung.
- 16.5. Der Vorstand kann einzelnen Vereinsmitgliedern ermöglichen, ihre Stimmen bis 24 Stunden vor Beginn der Durchführung der Mitgliederversammlung in Textform abzugeben.
- 16.6. Bei der Verfassung von nach außen gerichteten schriftlichen Dokumenten (z.B. Positionspapiere) ist darauf zu achten, Einvernehmen mit den kommunalen Spitzenverbände herzustellen.

17. Koordinierungsausschuss

- 17.1. Zur Wahrnehmung spezifischer Aufgaben oder zur Vorbereitung von Vorhaben wird zur Unterstützung des Vorstandes ein Koordinierungsausschuss gebildet. Die in den Koordinierungsausschuss entsandten Personen müssen für die Mitglieder des Vereins vertretungsberechtigt sein. Es werden für die vier niedersächsischen Teilregionen, die sich an den Amtsbezirken der Ämter für regionale Landesentwicklung orientieren, jeweils zwei Mitglieder sowie zwei Stellvertretungen benannt. Damit soll eine landesweit paritätische bzw. den Interessen der Mitglieder dienende Besetzung des Koordinierungsausschusses gewährleistet werden. Die Mitglieder der jeweiligen Teilräume haben bei der Besetzung der regionalen Vertreter in den Koordinierungsausschuss ein Vorschlagsrecht. Der Vorstand und sein Stellvertreter sind Teil des Koordinierungsausschusses.
- 17.2. Die Amtszeit der Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter entspricht der Amtszeit des Vorstands. Wird der Vorstand abgewählt, so werden mit ihm auch die Ausschussmitglieder abgewählt.
- 17.3. Der Vorstand unterbreitet der Mitgliederversammlung Vorschläge für die Besetzung des Koordinierungsausschusses. Der Vorstand stimmt die Vorschläge zuvor mit dem aktuell bestehenden Koordinierungsausschuss des NEWIN ab.
- 17.4. Vertreter der niedersächsischen kommunalen Spitzenverbände sind als strategische Partner des Netzwerks ständige Gäste im Koordinierungsausschuss. Sie haben dort das Recht, gehört zu werden sowie Anträge zu stellen.

18. Tätigkeit und Beschlussfassung des Koordinierungsausschusses

- 18.1. Der Koordinierungsausschuss hat den Zweck, den Vorstand bei seinen Aufgaben zu unterstützen und den Vereinszweck zu fördern.
- 18.2. Der Koordinierungsausschuss tritt regelmäßig – mindestens zwei Mal im Jahr - zusammen. Die Sitzungen können vom Vorstandsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll

eingehalten werden. Der Koordinierungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder gefasst.

- 18.3. Der Koordinierungsausschuss kann Arbeitsgruppen einberufen sowie Stellungnahmen und Positionspapiere gegenüber dem Vorstand abgeben.
- 18.4. Die Beschlüsse des Koordinierungsausschusses sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom einem am Anfang jeder Sitzung zu bestimmenden Protokollführer sowie vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Koordinierungsausschusses zu unterschreiben.
- 18.5. Bei der Verfassung von nach außen gerichteten schriftlichen Dokumenten (z.B. Positionspapiere) ist darauf zu achten, Einvernehmen mit den kommunalen Spitzenverbände herzustellen.

19. Geschäftsstelle

- 19.1. Der Sitz der Geschäftsstelle stellt den Verwaltungssitz des Vereins dar. Über Ort und Ausgestaltung entscheidet der Vorstand gemeinsam mit dem Koordinierungsausschuss.
- 19.2. Das Personal der Geschäftsstelle wird vom Vorstand ausgewählt. Der Vorstand kann entsprechende Beschäftigungsverhältnisse begründen.
- 19.3. Aufgaben der Geschäftsstelle sind insbesondere die Führung des Schriftverkehrs, die Kassenführung sowie die Führung einer Mitgliederkartei.

20. Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- 20.1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- 20.2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins anteilig an die Mitglieder zurück. Die Höhe des zurückfallenden Anteils entspricht dem Verhältnis der bisher eingezahlten Beiträge des jeweiligen Mitglieds über die Zeit des Bestehens des Vereins zu den Beiträgen der übrigen Mitglieder.
- 20.3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.